

TEXTTEIL:

Verzeichnis der Planungsbestandteile

1. Bebauungsplan mit Textteil für das Gewerbegebiet VI vom 28.9.1978 des Stadtbauamtes Korntal-Münchingen.
2. Längenschnitt zum Bebauungsplan des Ingenieurbüros für Ausführungs- und Tiefbauplanung Hundsörfer, Stuttgart Blatt 1 vom 19.2.1968.
3. Längenschnitt zum Bebauungsplan des Ingenieurbüros für Ausführungs- und Tiefbauplanung Hundsörfer, Stuttgart Blatt 2 vom 13.3.1968.
4. Begründung zum Bebauungsplan vom 30.10.1978 / 30.3.1979 Die Richtlinienpläne A - F, der Bebauungsplanvorentwurf für das Gesamtgebiet Kallenberger Weg mit Festlegung der Erschließungsflächen sowie der Erläuterungsbericht zum Bebauungsplanvorentwurf gelten als unverbindliche Funktionspläne.

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG).

1. Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
2. Maß der baulichen Nutzung: (§§ 16 - 21 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ 0,8
Geschossflächenzahl GFZ 2,4
Zahl der Vollgeschosse 1 - 6 (max. Gebäudehöhe 20 m)

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)
Abweichende Bauweise Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

1. Grenzabstände: Der Grenzabstand muß mind. 4,0 m betragen - Feuergasse -
2. Werbeanlagen: Im Abstand bis zu 20 m vom Fahrbahnrand der L 1145 dürfen keinerlei Werbeanlagen und im Abstand bis zu 40 m dürfen keine beleuchteten Werbeanlagen aufgestellt bzw. angebracht werden.
3. Gestaltung der baulichen Anlagen: Büro- und Verwaltungsgebäude sowie die im Gewerbegebiet zulässigen Wohngebäude sind mit Flachdach auszuführen. Dachneigung für Werk- und Lagerhallen bis 10° zulässig.
4. Außenanlagen: Einfriedigungen gegen öffentliche Straßen sind 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt anzulegen. Die max. Höhe beträgt 2,0 m (vergleiche Richtlinienpläne D + E). Ausserdem sind die Flächen entlang der Gehwegbegrenzung bzw. den Randstreifen auf eine Breite von 2,5 m gärtnerisch anzulegen. Lagerplätze müssen mit einer undurchsichtigen Einfriedigung von 2,0 m Höhe umgeben sein (Wand aus Beton, Stein, Holz, Hecke und Drahtzaun). Alle Flächen, die nicht bebaut sind oder nicht als Hof, Lager, Zufahrt usw. dienen, müssen bepflanzt werden.
5. Aufschüttungen und Abgrabungen: Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen 3,0 m nicht überschreiten. Durch die Bebauung des fraglichen Geländes darf der Abfluss des Oberflächenwassers von der L 1145 nicht verändert werden.

Grundstücksgrenzen zu bepflanzen.
Auf den festgesetzten Flächen sind in 3,00 m Abstand von der Straßengrenze "Stuttgarter Straße" hochkronige Laubbäume in ca. 20 m Längsabstand zu pflanzen.

706

Fertigung

Stadt Korntal - Münchingen Bebauungsplan

„GEWERBEGEBIET VI“ -AN DER SIEMENSSTRASSE-

706

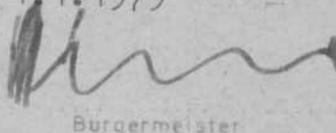
STADTTEIL MÜNCHINGEN LANDKREIS LUDWIGSBURG

Stadtbauamt Korntal - Münchingen geänd. 30.3.79
Gefertigt : Korntal - Münchingen, den 28.9./8.12.78


Stadtbaumeister

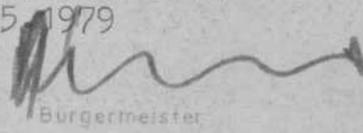
Aufstellung vom Gemeinderat beschlossen am 17.8.1978
Entwurf des Bebauungsplanes und Begründung öffentlich ausgelegt vom 15.1.1979 bis 15.2.1979 im Rathaus in Korntal u. Münchingen auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.12.1978 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt vom 4.1.1979 (§§ 2 und 2a BBauG)

Korntal-Münchingen, den 2.5.1979


Bürgermeister

Bebauungsplan und Begründung aufgrund von § 10 BBauG und § 111 LBO vom Gemeinderat als Satzung beschlossen am 3.5.1979

Korntal-Münchingen, den 18.6.1979


Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Ludwigsburg mit Erlaß vom 4.7.1979 Nr. 21-612.21

Rechtsverbindlich geworden gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung ab 12.7.1979
bekanntgemacht im Amtsblatt am 12.7.1979

Korntal-Münchingen, den 12.7.1979


Bürgermeister

